

Elektronische Eingabe
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 29. September 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Eigenmittelverordnung
(Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität
und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)» vom 6. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die o.g. Vorlage soll das TBTF-Dispositiv in den Bereichen «Prävention» und «Liquiditätsdispositiv» stärken und die Empfehlungen Nr. 4 und 9 des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» (PUK) umsetzen. Die Vorlage sieht zu diesem Zweck Massnahmen in den Handlungsfeldern Eigenmittel und Liquidität vor.

Durch meine Arbeiten in Forschung und Lehre und namentlich durch meine Tätigkeit als Expertin für die PUK bin ich mit den Inhalten und Hintergründen der geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und weiterer Verordnungen vertraut und interessiert daran, zu ausgewählten Aspekten eine unabhängige wissenschaftliche Perspektive in den laufenden Regulierungsprozess einzubringen. Die Quellenverweise in Klammern beziehen sich auf die Unterlagen zur Vernehmlassungsvorlage.

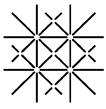
A. Allgemeine Bemerkungen

Der Verordnungsvorschlag adressiert bestehende Schwachstellen des TBTF-Dispositivs *gezielt und durchdacht*. Er verzichtet bewusst auf andere Eigenmittelmassnahmen, so die Erhöhung der Leverage-Ratio oder der progressiven Zuschläge – welche Wissenschaft und Politik teils gefordert haben (Bericht, Seite 5).

Es handelt sich damit per se *nicht* um eine Art *Extremvariante*. Daran ist stets zu erinnern, wenn dem Bundesrat vorgehalten wird, er hätte alle zur Verfügung stehenden Stellschrauben zugleich maximal angezogen.

Als weiterer Einwand wird zuweilen vorgebracht, höhere Kapitalanforderungen könnten eine nächste Krise nicht verhindern. Die Massnahmen zielen indes nur darauf, Banken für den Fall solcher Krisen *resilienter* zu machen (im Falle von systemrelevanten Banken bereits in der Stabilitätsphase; dazu unten) oder wenigstens,

Seite 1/7



falls dieses Ziel verfehlt wird, das *Risiko und die Kosten* der eingetretenen Bankenkrise¹ etwas weiter weg von Staat und Steuerzahlenden, zurück zu den *Eigentümern der Bank, zu verlagern* (Bericht, Seite 5).² Dieses Unterfangen ist konform mit der marktwirtschaftlich geprägten Wirtschaftsordnung der Schweiz.

Weiter wird angenommen, die *Kosten* der vorgeschlagenen Massnahmen könnten insb. auf inländische Kreditnehmer umgelegt werden (Gutachten Alvarez/Marsal, N 128). Das entspräche aber keiner verursachergerechten Umlegung – wie sie im Bankgeschäft doch üblich ist. Vor allem aber wird damit (auch ausdrücklich, a.a.O.) unterstellt, dass der Wettbewerb im Inland eine Umlage nicht verhindern könnte – mit anderen Worten also nicht wirksam wäre. Da insb. die UBS selbst solche Folgen heute schon andeutet, wird die WEKO die Preisentwicklung beobachten und entsprechende Missstände unverzüglich (nötigenfalls von Amtes wegen) aufgreifen und einer Vorabklärung nach Art. 26 KG zuzuführen müssen. Sollte die Umlage auf Kunden generell verwehrt bleiben, müssten die Eigner die Kosten tragen – konform mit dem oben beschriebenen Ziel.

B. AT1-Kapitalinstrumente

1. Generell

Massnahmen, welche die AT1-Kapitalinstrumente (AT1) in der going concern Phase verbessern, sind ausdrücklich zu begrüessen.

Derzeit sind diverse Verfahren im Nachgang zur Abschreibung der AT1 in der Krise der Credit Suisse hängig. Erst nach Abschluss dieser Verfahren wird sich zeigen, ob die Instrumente nicht nur fähig waren, Verluste der Bank abzufedern, sondern *Verluste auch effektiv bei den Investoren zu allozieren* (und nicht via Staatshaftung den Steuerzahlenden aufzubürden).

Regulierungsanpassungen sind namentlich mit dem Ziel vorzunehmen, die Rechtssicherheit in dieser Frage zu erhöhen. Die geplanten Massnahmen tragen zu diesem Ziel bei, denn sie steuern die Erwartungen der Investoren in Bezug auf ihre eigene Rolle deutlich klarer und konsequenter als bisher.

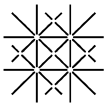
Hingegen ist fraglich, ob in Bezug auf die *konkreten Trigger-Ereignisse* nicht noch mehr Rechtsklarheit geschaffen werden sollte, um einen neuerlichen Rückgriff auf Notrecht in der Krise zu vermeiden.

Kaum Rechtssicherheit besteht schliesslich bislang in der Frage, *wie die amerikanische Börsenaufsicht* in einem künftigen konkreten Fall eine Abschreibung beurteilen würde – namentlich dann, wenn eine Krise nicht wie im Fall der Credit Suisse mit Vorlauf über Monate auch grenzüberschreitend «begleitet» werden könnte. Eine Antwort dazu kann der Bundesrat naturgemäss nicht über den Verordnungsweg geben.

Nur schon vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten, ist zu begrüessen, dass der geplante Kapitalaufbau in den SIB (via Verordnung und Gesetz) nur mit hartem Kernkapital (CET1) und nicht mit AT1-Instrumenten geleistet werden kann. Daran ist festzuhalten. Die beschriebenen Unsicherheiten werden aber auch durch die revidierte Fassung von Art. 27 ERV adäquat reflektiert (dazu sogleich).

¹ Eine Studie hat erst unlängst den Wert der impliziten Staatsgarantie allein für die UBS auf CHF 2.6 Mrd. (bzw. über 11 Mrd. bei Einbezug der Bankeinlagen) geschätzt – und zugleich festgehalten, dass sich dieser jährliche (!) Refinanzierungsvorteil der Bank und ihrer Eigner bei höherem Eigenkapital massiv reduziert: Cyril Monnet / Dirk Niepelt / Remo Taudien, *Pricing Liquidity Support: A PLB for Switzerland*, Discussion Paper 25.01, Universität Bern, Januar 2025.

² Die Verlagerung auch auf das Management wird durch die vorliegende Verordnung nicht adressiert. Es wäre zu begrüessen, wenn sie in der anstehenden Revision des Bankengesetzes angestrebt würde; namentlich zu Vorgaben über finanzielle Kenngrössen zur Bestimmung der Organvergütung in SIB.



2. Einzelne Bestimmungen (ERV)

Art. 27 ERV (Regeln zur Rückzahlung)

Die Ergänzungen sind insgesamt zu begrüßen. Namentlich ist an den *gewählten Konkretisierungen festzuhalten* («nachhaltig übertreffen»; «genügend mindestens gleichwertige»; «Zinskosten deutlich reduziert», «regulatorischen Anpassungsbedarf ... nachweisen»). Die Investoren haben vor einem Rückzahlungsentscheid sowieso *keinen Anspruch auf Rückzahlung* (was ev. in Abs. 1 Bst. d noch zu verdeutlichen ist). Angesichts der weiterhin bestehenden *Rechtsunsicherheiten* (dazu oben B.1.), dürfen Investoren *per se nicht* annehmen, Banken hielten neben den AT1-Instrumenten *nur gerade ein Mindestmass* dessen, was die Art. 41-45a ERV verlangen. Solange dieses Mindestmass nicht nachhaltig übertroffen ist, dürfen sie daher weder eine Rückzahlung erwarten, noch darf die Bank sie leisten (ohne Aufbau adäquater Ersatzmittel).

Weiter sah sich die Credit Suisse gezwungen, AT1 auch zu *nachteiligen Zinskonditionen* zurückzukaufen und neu zu emittieren. Dieser Praxis wird mit dem Entwurf zu Recht ein deutlicher Riegel geschoben (soweit nicht nachgewiesener regulatorischer Anlass eine Ausnahme rechtfertigt).

Zu begrüßen ist schliesslich die Regelung zu den *Ausschüttungen*, wobei ein Jahr als zu kurz erscheint, namentlich für Institute, welche ihre Ergebnisse nur im Jahresturnus präsentieren. Daher ist zu präzisieren, dass «in der Summe der Geschäftserfolg nach Verlustrechnung der Gewinne der vorangegangenen acht Quartale oder vier Halbjahre oder zwei Jahre positiv» sein soll. Die über mehrere Perioden betrachtete Entwicklung des Geschäftsergebnisses ist neben der Kapitalsituation ein zusätzliches Element, das indiziert, ob und ggf. wie rasch sich eine Bank einer Stabilisierungsphase nähert (und deswegen Ausschüttungen zu unterlassen hat).

Die Klarstellung in Abs. 5 Bst. c ist sodann ausdrücklich zu begrüßen. Die Bestimmung regelt zum einen die Kompetenz der FINMA, die Einstellung und Wiederaufnahme der Ausschüttungen regelkonform anzuordnen, und zum andern die Kompetenz, in begründeten Fällen davon abzuweichen. Die Bestimmung konkretisiert Art. 4 Abs. 3 BankG mit Blick auf die Ausschüttungen. Daran ändert aber nichts, dass FINMA diese Anordnungscompetenz m.E. die bereits heute gestützt auf die erwähnte Norm hat. Die vorgesehene Konkretisierung erlaubt es aber, darauf in Anleiensbedingungen hinzuweisen – was die Erwartung der Investoren wie erwünscht konkreter lenkt als eine Generalklausel.

Art. 148k (Übergangsregel)

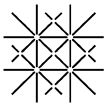
Keine Anmerkungen zur geplanten Regel.

C. Bewertung und Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen

1. Generell

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich nicht auf einzelne Normen, sondern auf deren unterliegenden gemeinsamen Mechanik und Rechtfertigung. Im Bereich der Bewertung und Werthaltigkeit sieht die ERV-Revision vor, bestimmte Bilanzpositionen künftig konservativer zu behandeln; nämlich (a) Positionen ohne tatsächliche Marktpreise oder beobachtbare Bewertungsgrundlage, Art. 5b Abs. 4 revERV, (b) Software, Art. 32 Abs. 1 Bst. c revERV und (c) latente Steueransprüche aus zeitlichen Differenzen, Art. 32 Abs. 1 Bst. d revERV. Die geplanten Anpassungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Sie haben einen gemeinsamen Hintergrund, der für die nachstehenden Hinweise zentral ist: Will oder sollte eine Bank – namentlich in einer Stabilisierungsphase – einen Geschäftsbereich redimensionieren oder abstossen, können sich auf den genannten Bilanzpositionen umfangreiche Wertverluste realisieren. Dies, weil



die Positionen nach (a) als zu optimistisch erweisen, oder weil (b) Software durch die Restrukturierung nicht mehr gleichermassen genutzt wird oder Steueransprüche abgeschrieben werden müssen, weil sich mit der Restrukturierung auch die Gewinnaussichten und damit die Verrechnungsmöglichkeiten in der betreffenden Jurisdiktion nachhaltig reduzieren.

In allen drei Fällen verteuert die heutige Behandlung der genannten Positionen also eine gebotene Stabilisierung – unter Umständen so stark, dass die betroffene Bank sie nicht mehr aus eigener Kraft durchführen kann. Dieser Auffassung war ausdrücklich auch die UBS, wie der PUK-Bericht belegt: «Die UBS befürchtete demnach, dass sie wegen der Fusion umfangreiche Bewertungsanpassungen (etwa auf künftig infolge der Fusion nicht mehr benötigter IT/Software oder auf gewissen Aktiven) auf Buchwerten der CS-Gruppe vornehmen und Rückstellungen (etwa für Rechtsfälle) bilden muss.» (PUK, Seite 382). Entsprechend musste letztlich der Bund eine weitreichende Verlustgarantie abgeben, um eine Übernahme durch die UBS doch noch zu ermöglichen. Die Monate davor war es der CS nicht möglich gewesen, ihre Restrukturierungspläne (Redimensionierung Investmentbanking) umzusetzen, weil die betroffenen Unternehmensteile sofort massiv an Wert verloren und dieser Verlust das Kapital der Bank zu stark belastet hätte (PUK, Seite 265).

Demgegenüber erlauben es die Revisionen der Art. 5b und 32 ERV, dass Banken künftig *Verluste*, die aus Stabilisierungsmassnahmen im Going concern resultieren, *aus eigener Kraft abfedern* können. Die Massnahmen erweisen sich im Fall von systemrelevanten Banken (SIB) als geeignet und erforderlich. Denn bei heutiger Behandlung der Positionen kann sich namentlich eine Marktaustrittsstrategie als «zu teuer» erweisen oder müsste durch eine andere Bank (oder gar durch den Staat) vorfinanziert werden. Das aber schränkt die Optionalitäten für die Stabilisierungsplanung unverhältnismässig ein. Auch ist keine mildere Massnahme wie die generelle Erhöhung der LCR o.a. jedenfalls nicht gleichermassen zielgerichtet.

Dem steht auch das Fortführungsprinzip nicht etwa entgegen. Es geht davon aus, dass Banken ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen (going concern) und erlaubt daher die Eigenmittelberechnung nach dem (risikogewichteten) Fortführungswert der Aktiven. Dieses Prinzip versagt indes von vornherein dort, wo Aktiven bereits in der Stabilisierungsphase massiv an Wert verlieren können, sobald die Einheit, in der sie gebucht sind, redimensioniert oder restrukturiert wird.

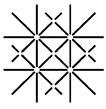
a. Systemrelevante Banken

Diese Folge ist indes im Fall von SIB bereits präventiv zu vermeiden. Denn erstens droht bei ihrem Ausfall naturgemäss eine erhebliche Schädigung der Volkswirtschaft und des Finanzsystems. Entsprechend sind Risiken, welche eine erfolgreiche Stabilisierung bekanntermassen gefährden, konsequent bereits präventiv zu eliminieren. Weiter ist die erfolgreiche Stabilisierung durch die reguläre, nicht auf Notrecht beruhende Abschreibungen von AT1-Instrumenten im going concern aus den oben dargelegten Gründen weiterhin unbewiesen. Schliesslich wurde der Notfallplan der grössten SIB (die ultima ratio in einer Krise) erst vor wenigen Tagen von der FINMA als zwar konform mit den derzeitigen Erlassen, aber faktisch nicht umsetzbar beurteilt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die besondere Strenge, welche präventiv unternehmerische Entscheide (zur Bewertung und Wahl der Rechnungslegungsstandards) regulatorisch übersteuert. Sie gewährleistet eine ausreichende Kapitalisierung und erhöht die Chance dass sich eine SIB aus eigener Kraft restrukturieren kann.

b. Nicht systemrelevante Banken

Allerdings ist der Bundesrat der Ansicht, die geplanten «drei Massnahmen ... Schwachstellen [betreffen], die sich in der Krise der Credit Suisse gezeigt haben, aber auch bei nicht systemrelevanten Banken bestehen können. Daher sollen diese Massnahmen für alle Banken umgesetzt werden.» (Bericht, Seite 5).

Das scheint indes jedenfalls für die Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 nicht verhältnismässig. Die Massnahmen sollen wie dargelegt verhindern, dass die Stabilisierung einer Bank deswegen scheitert, weil ihre



Redimensionierung oder Umstrukturierung z.B. den Wert von Software drastisch reduzieren und die Recovery darum unerschwinglich würde. Anders als bei SIB liegt es aber gerade im Wesen der Banken der Kat. 4 und 5, dass es volkswirtschaftlich verkraftbar ist, wenn eine solche Bank in der Stabilisierung scheitert, den PONV überschreitet und in die Abwicklung geht.

Die geplanten Massnahmen sollten daher lediglich gewährleisten, dass eine SIB sich ihre Stabilisierung «leisten» kann. Wenn indessen Eigentümer und Management kleinerer Banken das Risiko eingehen, sich aufgrund ihrer Kapitalisierung nur den laufenden Betrieb, unter Umständen aber nicht die Restrukturierung leisten zu können, ist das ein Geschäftsentscheid, in den der Regulator nicht präventiv eingreifen muss und sollte, um den Kunden- und Funktionsschutz zu gewährleisten.

Ist aber die Verhältnismässigkeit mit Blick auf Banken der Kategorie vier und fünf fraglich, sollten die geplanten Massnahmen prinzipiell nur für SIB in der Verordnung verankert werden. Für die übrigen Banken – und insb. im Fall von Kategorie 3-Banken – ergibt sich m.E. bereits heute aus Art. 4 Abs. 3 BankG die ausreichende Kompetenz der FINMA, Kapitalmassnahmen wie etwa ein Vollabzug auf bestimmten Positionen anzuordnen, wenn sie aufgrund der besonderen Umstände einer Bank zur Ansicht gelangt, sie sei im Hinblick auf eine potenzielle Stabilisierungsphase nicht ausreichend kapitalisiert und diese Situation mit Rücksicht auf den Systemschutz nicht hinnehmbar.

Sollte der Bundesrat später im Zuge der Ausarbeitung von Massnahme 23 (Stabilisierungsplanung) zur – m.E. naheliegenden – Auffassung gelangen, dass auch ausgewählte (allenfalls auch alle) Banken der Kategorie 3 eine solche Planung zu leisten haben, könnte er später beim Vollzug auf Verordnungsstufe immer noch die Regeln der SIB zur Bewertung und Werthaltigkeit sinngemäss für anwendbar erklären.

2. Keine Übergangsfrist

Die Massnahmen auf Stufe Verordnung sollen zeitnah umgesetzt werden und so dazu beitragen, dass sich die präventive Wirkung früher entfalten kann, als die Massnahmen auf Stufe Gesetz (Bericht, Seite 4.) . Das ist zu begrüssen – ebenso wie die Konsequenz, dass für den Kapitalaufbau nach Art. 5b Abs. 4 und Art. 32 ERV *keine Übergangsfrist* vorgesehen ist. Daran ist aus folgenden Überlegungen unbedingt festzuhalten.

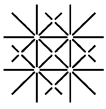
Der Verordnungsentwurf wird bei UBS einen Mehrbedarf an Eigenkapital von rund USD 10.8 Mrd. auslösen. Gleichzeitig wird sich ihre Eigenmittelanforderung für das Gesamtengagement durch die Anpassung der Zuschläge (Anhang 9 Ziff. 2 ERV) voraussichtlich um USD CHF 1.8 Mrd. reduzieren (Bericht, S. 25 f.). Die Nettoerhöhung um USD 9 Mrd. wird UBS wohl ohne externe Kapitalaufnahme umsetzen können:

Ihre Generalversammlung genehmigte am 10. April 2025 Aktienrückkäufe von bis zu USD 3.5 Mrd. über die Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2027.³ Gestützt darauf annoncierte UBS am 30. Juni 2025 einen Aktienrückkauf bis zu USD 2 Mrd. Zudem prognostiziert der Verwaltungsrat für das Jahr 2026 Rückkäufe gar über dem Niveau von 2022 (das bei USD 5.6 Mrd. lag).⁴ UBS plant also Aktienrückkäufe von USD 7.6 Mrd. – also noch bevor die ERV-Revision überhaupt in Kraft treten könnte (wohl 2027).

Damit verhält sich UBS so, als wäre der politische Wille irrelevant oder dessen Umsetzung auf unbestimmte Zeit verschoben. Dabei hat das Parlament mehrfach deutlich gemacht, dass es entschlossen ist, das TBTF-Dispositiv im Kapitalbereich zu verschärfen – auch wenn über die finale Höhe noch kein Konsens besteht.

³ <https://www.ubs.com/global/de/investor-relations/financial-information/annual-reporting/highlights.html#capital> ; https://secure.ubs.com/minisites/group-functions/investor-relations/annual-report/2024/digital-ar24-group/digital-ar24-group/index.html#book_1_14_16.

⁴ UBS, <https://web.archive.org/web/20250918160154/https://www.ubs.com/global/en/our-firm/what-we-do/our-financial-strength.html>: «share repurchases in 2026 to exceed FY22 levels of USD 5.6bn»



Für eine Übergangsfrist besteht unter diesen Umständen im Rahmen der ERV-Revision weder Bedarf noch Anspruch. Zumal mit Philipp Hildebrand erst unlängst der Vizepräsident (Vice Chairman) von Blackrock (nota bene der grösste unabhängige Aktionär der UBS Group AG),⁵ deutlich erklärt hat, dass die UBS mit den geplanten Kapitalmassnahmen umgehen könne.⁶ Endlich belegt der Fall Credit Suisse, dass Ausschüttungen vor einem pendenten Kapitalaufbau Risiken bergen: Auch sie kaufte ab 2019 Aktien zurück und konnte, als die Krisen sie erfassten, den gestaffelten Kapitalaufbau nicht mehr wie geplant rechtzeitig umsetzen.

Derzeit sind keine Übergangsfristen vorgesehen. Daran ist festzuhalten – jedenfalls für die SIB, welche die Umsetzung schon heute durch ihre Ausschüttungspolitik bewältigen können. Die Ankündigung der UBS belegen, dass sie eine Übergangsfrist mutmasslich dazu nutzen würde, um ihre Ausschüttungen zunächst fortzusetzen. Das ist angesichts der Risiken, die bei einer Krise für die Schweizer Volkswirtschaft auf dem Spiel stehen (und die präzedenzlos grösser sind als für sämtliche andere Volkswirtschaften mit SIB) unverhältnismässig und daher nicht zu verantworten. Die SIB wissen zudem spätestens seit dem Bericht des Bundesrates vom April 2024 (und bestätigt durch die PUK und vielfältige parlamentarische Vorstösse), dass ein gewisser zusätzlicher Kapitalaufbau (über Basel III und die Fusionsfolgen hinaus) sowieso gefordert und erwartet wird.

Alternativ, wenn an einer Einführung für sämtliche Banken doch festgehalten werden sollte, kann eine Übergangsfrist für nicht-systemrelevante Banken denkbar.

D. Anliegen mit Blick auf die anstehende Gesetzesvernehmlassung

Im Hinblick auf die ebenfalls anstehende Revision des Bankengesetzes wäre es sehr zu begrüssen, wenn spätestens in der Botschaft in einer für die Allgemeinheit einfach verständlichen Weise zwei zentrale Aussagen näher dargelegt und ggf. illustriert werden könnten.

Erstens könnte sich bei Implementierung aller (auf Verordnungs- und Gesetzesstufe) geplanten Kapitalmassnahmen die CET1-Quote ... auf rund 17% erhöhen. Allerdings gehen die Behörden «davon aus, dass die UBS diesen Wert durch *Management-Entscheidungen* auf bis zu 15% senken kann» (Faktenblatt Eigenmittelunterlegung, Seite 8). Auch wenn klar ist, dass es Sache der Bank bleibt, ob und ggf. welche Massnahmen sie ergreift, sollten mögliche Massnahmen in der Botschaft doch ausreichend beschrieben werden, so dass Parlament und Öffentlichkeit die Behördenannahme selbständig plausibilisieren können.

Zweitens werden die Eigenmittelanforderungen aus der Verordnung und aus dem Bankengesetz sich nicht kumulieren (Fragen und Antworten, Seite 10). Denn die Anforderungen aus der Verordnung sind auf Gruppenstufe zu erfüllen und decken damit bereits einen Teil der neuen Anforderungen gemäss dem Bankengesetz. Die Mechanismen hinter dieser Tatsache sollten nach Möglichkeit ebenfalls leicht nachvollziehbar hergeleitet werden.

⁵ Gemäss den bis zum 26. Juni 2025 bei UBS eingegangenen Meldungen hält Black Rock Inc. derzeit 5.01% der Aktien. Der grösste Aktionär ist UBS Asset Management AG

⁶ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/philipp-hildebrand-es-gibt-das-narrativ-die-neuen-vorschriften-wuerden-die-ubs-zur-abwanderung-zwingen-ich-halte-das-fuer-eine-verkuerzte-darstellung-ld.1889619>: «Es geht um die dynamische Anpassung eines global tätigen Unternehmens an veränderte Rahmenbedingungen. Die UBS hat Spielraum ... » und «Es gibt das Narrativ, die neuen Vorschriften würden das Kreditgeschäft in der Schweiz verteuern oder das Unternehmen zur Abwanderung zwingen. Ich halte das für eine verkürzte Darstellung. Auch 2008 wurde das behauptet – am Ende hat sich die Kreditvergabe stabilisiert, weil sich Banken flexibel angepasst haben.»



**Universität
Basel**

Juristische
Fakultät



Insgesamt erscheint die Vorlage wie gesagt begrüßenswert und eine zentrale erste Etappe auf dem Weg zur Stärkung des TBTF-Dispositivs. Sie sollte jedenfalls in ihren Kernzügen nicht verwässert werden.

Mit meinen besten Grüßen

gez. Corinne Zellweger-Gutknecht
Professorin für Privatrecht und Wirtschaftsrecht, Universität Basel